



Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Nur per E-Mail:
Regierungen
Bergämter

nachrichtlich:
LfU

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
75e-U8711.3-2018/11-4

Telefon +49 (89) 9214-3114
Dr. Georg Everwand

München
21.11.2019

Vollzug der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) und der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV);
Erstellung und Prüfung von Sicherheitsberichten: Mitwirkung von § 29b-Sachverständigen, behördliche Prüfung

Anlage:
Vermerk der Regierung von Oberbayern vom 15.02.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zur Mail vom 06.03.2019 (Az: 75e-U8711.3-2018/11-2) und der Dienstbesprechung vom 11.04.2019 wurde in der Besprechung mit den Störfallkoordinatoren am 10.10.2019 im StMUV ein weiterer Klarstellungsbedarf bezüglich der Mitwirkung von § 29b-Sachverständigen bei Erstellung und Prüfung von Sicherheitsberichten sowie bei der behördlichen Prüfung der Sicherheitsberichte gemäß § 13 der 12. BImSchV deutlich. Zu diesen Punkten teilen wir ergänzend Folgendes mit:

1. Mitwirkung/Unterstützung bei der Erstellung und Prüfung von Sicherheitsberichten durch § 29b-Sachverständige (41. BImSchV):

Es gab in der Vergangenheit Fälle, in denen z. B. der (externe) Störfall- und Immissionsschutzbeauftragte eines Betriebsbereichs der oberen Klasse den vom Betreiber erstellten und unterschriebenen Sicherheitsbericht mit dem Vermerk „Unterstützung bei

Standort
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U4 Arabellapark

Telefon/Telefax
+49 89 9214-00 /
+49 89 9214-2266

E-Mail
poststelle@stmuv.bayern.de
Internet
www.stmuv.bayern.de

der Erstellung“, „Mitwirkung an der Erstellung des Sicherheitsberichtes im prüfenden Sinne“ o. ä. und unter Hinweis auf seine Funktion als Störfall- und Immissionsschutzbeauftragter mitunterzeichnete. Der Beauftragte ist in diesen Fällen auch bekanntgegebener Sachverständiger nach § 29a Abs. 1 Satz 1 und § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV (§ 29b-Sachverständiger). Auf Wunsch des Betreibers und des § 29b-Sachverständigen sollten die zuständigen Behörden den Sicherheitsbericht als durch diesen § 29b-Sachverständigen geprüft und/oder erstellt anerkennen.

Obwohl in o. g. Fällen ein § 29b-Sachverständiger in die Erstellung des Sicherheitsberichtes involviert war, können die Vorgehensweise und Formulierung jedoch weder als Erstellung noch als Prüfung des Sicherheitsberichtes durch diesen § 29b-Sachverständigen akzeptiert werden. Es ist zwingend erforderlich, dass der § 29b-Sachverständige eine der beiden Tätigkeiten vollverantwortlich durchgeführt und ohne Einschränkung unterzeichnet hat.

Eine Überprüfung des Sicherheitsberichts durch die Behörde ist grundsätzlich auch dann noch nötig, wenn dieser durch einen § 29b-Sachverständigen erstellt wurde.

Es kann von der zuständigen Behörde nicht anerkannt werden, wenn ein § 29b-Sachverständiger einen Sicherheitsbericht prüft, den er selbst erstellt hat (vgl. § 17 Abs. 1 Nr. 6 der 41. BImSchV).

2. Prüfung von Sicherheitsberichten gem. § 13 der 12. BImSchV

2.1 *Betreiberpflicht:*

Der Betreiber eines Betriebsbereiches des oberen Klasse bzw. eines Betriebsbereichs bei dem eine Einzelfallentscheidung nach § 1 Abs. 2 der 12. BImSchV getroffen wurde, hat u. a. den Sicherheitsbericht zu überprüfen und soweit erforderlich zu aktualisieren und zwar:

- mindestens alle 5 Jahre
- bei einer störfallrelevanten Änderung nach § 3 Abs. 5b BImSchG
- nach einem Ereignis nach Anhang VI Teil 1 der 12. BImSchV und
- zu jedem anderen Zeitpunkt, wenn neue Umstände dies erfordern oder um den neuen sicherheitstechnischen Kenntnisstand sowie aktuelle Erkenntnisse zur Beurteilung der Gefahren zu berücksichtigen.

Der Betreiber hat den (aktualisierten) Sicherheitsbericht bzw. die (aktualisierten) Teile des Sicherheitsberichtes der zuständigen Behörde vorzulegen.

2.2 *Behördenpflicht:*

Die zuständige Behörde hat den (aktualisierten) Sicherheitsbericht bzw. die (aktualisierten) Teile des Sicherheitsberichtes gemäß § 13 der 12. BImSchV auf Vollständigkeit, Richtigkeit sowie Form und Struktur zu prüfen und ggf. Unterlagen nachzufordern. Sieht die zuständige Behörde sich zur umfassenden Prüfung nicht oder nicht vollständig in der Lage, kann sie

analog zu § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV die Prüfung durch einen § 29b-Sachverständigen im erforderlichen Umfang veranlassen bzw. nach § 29a BImSchG anordnen. Vorliegende Stellungnahmen von § 29b-Sachverständigen, z. B. aus Genehmigungsverfahren oder vergangenen behördlichen Prüfungen, sollen bei der Festlegung der Prüftiefe berücksichtigt werden. Wurde der Sicherheitsbericht von einem § 29b-Sachverständigen erstellt oder bereits im Auftrag des Betreibers geprüft, kann die zuständige Behörde dies ebenfalls bei der Festlegung ihrer Prüftiefe berücksichtigen.

2.3 Einbindung von Fachstellen:

Zwar liegt die Federführung bei der Prüfung von Sicherheitsberichten gem. § 13 der 12. BImSchV bei den Immissionsschutzbehörden, dennoch haben alle zuständigen Fachstellen im Vollzug der 12. BImSchV weiterhin ihre jeweiligen (Fach-)Aufgaben nach dem jeweiligen Fachrecht wahrzunehmen (siehe auch: UMS vom 19.11.2015, Az: 75e-U8702.3-2014/7-16, „Zusammenarbeit zwischen Immissionsschutz und Gewerbeaufsicht“ i. V. m. UMS vom 23.09.2015, Az: 75a-U8721.0-2014/72-5, „Koordination der Anlagenüberwachung der nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen“).

Auch in die behördliche Prüfung des Sicherheitsberichtes sind somit alle zuständigen Fachstellen (u. a. Gewerbeaufsicht, Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft, Bauamt, Katastrophenschutzbehörde) einzubinden, um den Sicherheitsbericht hinsichtlich ihrer jeweiligen Belange zu prüfen. Das Ergebnis ihrer jeweiligen Prüfung teilen die zuständigen Fachstellen der zuständigen Behörde mit. Sieht sich eine zuständige Fachstelle zur umfassenden Prüfung ihrer Belange im Sicherheitsbericht nicht oder nicht vollständig in der Lage und erachtet es daher für notwendig, dass ein § 29b-Sachverständiger von Amts wegen eingebunden werden muss, so sind in der Rückmeldung an die zuständige Behörde auch die zu prüfenden Aspekte und der Prüfumfang zu konkretisieren.

2.4 Konkrete Vorgehensweise:

Je nach Einzelfall bzw. Komplexität des betroffenen Betriebsbereiches kann die behördliche Prüfung des (aktualisierten) Sicherheitsberichtes oder der (aktualisierten) Teile des Sicherheitsberichtes wie folgt durchgeführt werden:

- a) ohne Beteiligung eines § 29b-Sachverständigen als vollständige Prüfung (bei „einfachen“ Betriebsbereichen, z. B. Lägern),
- b) unter Beteiligung eines § 29b-Sachverständigen als vollständige Prüfung,
- c) mit oder ohne Beteiligung eines § 29b-Sachverständigen als stichprobenartige Detailprüfung (bei Betriebsbereichen mit sehr umfangreichem Anlagenbestand, z. B. Chemieparks).

Die Entscheidung über die Art und Weise der Prüfung und die Beteiligung eines § 29b-Sachverständigen trifft die zuständige Behörde in Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen im Einzelfall.

Sofern die Beteiligung eines § 29b-Sachverständigen nötig ist, erläutert die zuständige Behörde dem Betreiber die geplante weitere Vorgehensweise. Die zuständige Behörde prüft den Bericht des § 29b-Sachverständigen unter Einbindung aller zuständigen Fachstellen (analog zu 2.3) zumindest auf Plausibilität und muss für jeden betroffenen Betriebsbereich zu einem Gesamturteil kommen, das sich auf den gesamten Sicherheitsbericht bezieht.

Der Betreiber wird gem. § 13 der 12. BImSchV von der zuständigen Behörde nach Abschluss der Prüfung über das Ergebnis informiert. Die Umsetzung der von der Behörde / vom § 29b-Sachverständigen vorgeschlagenen Maßnahmen muss sichergestellt / überprüft werden (ggf. erneut unter Einbindung des § 29b-Sachverständigen). Nach Vorlage eines aufgrund von Maßnahmenvorschlägen überarbeiteten Sicherheitsberichts ist somit erneut eine Überprüfung und eine Mitteilung nach § 13 Satz 1 der 12. BImSchV erforderlich.

Die Kosten für die Prüfung eines Sicherheitsberichts (insb. die Kosten für die Prüfung durch den § 29b-Sachverständigen) hat der Betreiber zu tragen.

Weitere Informationen zum Sachverhalt und mögliche Vorgehensweisen bei der behördlichen Prüfung des Sicherheitsberichtes werden detailliert im beigefügten Vermerk der Regierung von Oberbayern vom 15.02.2018 zur „*Vorgehensweise bei der behördlichen Prüfung von Sicherheitsberichten nach § 13 der 12. BImSchV*“ beschrieben.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung sowie um geeignete Unterrichtung der nachgeordneten Behörden.

Der Verband der Chemischen Industrie (VCI) und die Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft (vbw) erhalten Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Monika Kratzer
Ministerialdirigentin



50-8710.1

München, 15.02.2018

Vollzug der Störfall-Verordnung (12. BImSchV); Vorgehensweise bei der behördlichen Prüfung von Sicherheitsberichten nach § 13 der 12. BImSchV

Anlage

Vollzugshilfe zur Störfall-Verordnung vom März 2004 des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU)

1. Anlass

Im Zuge der Novellierung der Störfall-Verordnung ist eine Fortschreibung (vgl. § 20 der 12. BImSchV) der Sicherheitsberichte nach § 9 der 12. BImSchV bei Betriebsbereichen der oberen Klasse im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG i.V.m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV erforderlich. Seitens der oberbayrischen Kreisverwaltungsbehörden wurden bereits mehrfach Unsicherheiten bei der behördlichen Prüfung geäußert und deshalb konkrete Vorgaben zur Erfüllung der Behördenpflichten nach § 13 der 12. BImSchV (außerhalb von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren) gefordert.

2. Sachverhalt

Betriebsbereiche der oberen Klasse i.S.d. § 3 Abs. 5a BImSchG i.V.m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV haben nach § 9 Abs. 1 und 2 der 12. BImSchV einen Sicherheitsbericht (SIB) zu erstellen und diesen der zuständigen Behörde vorzulegen. Der SIB ist vom Betreiber nach § 9 Abs. 5 zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.

Nach § 13 der 12. BImSchV hat die zuständige Behörde den SIB nach einer Aktualisierung (auch in den Fällen des § 20 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 Nr. 1 der 12. BImSchV) zu prüfen und dem Betreiber die Ergebnisse der Prüfung innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen (sofern der SIB Bestandteil eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist, erfolgt die Prüfung im Zuge des Verfahrens i.d.R. unter Beteiligung eines Sachverständigen nach § 29b BImSchG – vgl. § 4b und § 13 der 9. BImSchV).

Zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben des § 13 der 12. BImSchV existieren derzeit im Wesentlichen die am Ende des Dokuments genannten Erkenntnisquellen [1-6]. Daneben bestehen Erfahrungswerte aus dem Vollzug der Störfall-Verordnung in Oberbayern.

3. Lösungsvorschlag

Die ROB – SG 50 fasst die Möglichkeiten zur Erfüllung der Behördenpflicht nach § 13 der 12. BImSchV zusammen. Hierbei werden sowohl die u.g. Erkenntnisquellen und Erfahrungswerte aus dem Vollzug, als auch die aktuelle Rechtslage berücksichtigt. Die resultierende „allgemeine Hilfestellung“ zur Erfüllung der Behördenpflichten nach § 13 der 12. BImSchV wurde fachlich mit dem Landesamt für Umwelt abgestimmt und kann von den Kreisverwaltungsbehörden im Vollzug herangezogen werden.

Behördliche Prüfung von Sicherheitsberichten nach § 13 der 12. BImSchV (außerhalb von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren):

a) Generelles:

aa) Behördenbeteiligung:

Nach § 13 der 12. BImSchV hat die zuständige Behörde den Sicherheitsbericht nach einer Aktualisierung (insb. auch in den Fällen des § 20 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 Nr. 1 der 12. BImSchV) zu prüfen und dem Betreiber die Ergebnisse der Prüfung innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen.

Bei dieser behördlichen Prüfung der aktualisierten Sicherheitsberichte ist gemäß den Vorgaben in [1] und [2] i.V.m. [3] vorzugehen, d.h. die Genehmigungsbehörde (i.d.R. dort der Immissionsschutz) nimmt den Sicherheitsbericht entgegen und beteiligt alle zuständigen Fachstellen (z.B. Kreisbrandinspektion, fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft, Katastrophenschutz, Bauamt, Wasserwirtschaftsamt etc.) im Rahmen der behördlichen Prüfung. Die zuständigen Fachstellen prüfen die jeweils von ihnen zu wahrenden Belange und teilen das Ergebnis ihrer behördlichen Prüfung der zuständigen Genehmigungsbehörde mit. Diese teilt nach Eingang aller Rückmeldungen der Fachstellen dem Betreiber das Ergebnis der behördlichen Prüfung des Sicherheitsberichts nach § 13 der 12. BImSchV mit.

Eine Überprüfung des Sicherheitsberichts durch die Behörde ist nach [5] grundsätzlich auch dann noch nötig, wenn der Sicherheitsbericht durch einen externen Sachverständigen nach § 29b BImSchG erstellt worden ist.

Zur Prüfung des Sicherheitsberichts kann die zuständige Behörde einen Sachverständigen nach § 29b BImSchG beteiligen oder eine Anordnung nach § 29a BImSchG erlassen (vgl. [4] und [5]). In Anlehnung an § 13 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV kann auch der Betreiber einen Sachverständigen nach § 29b BImSchG mit der Prüfung beauftragen, die resultierenden Gutachten würde dann als Sachverständigengutachten i.S.d. § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV gelten. Da auch Sachverständigengutachten von der zuständigen Behörde auf Plausibilität zu prüfen sind, wird trotzdem dringend eine Abstimmung bezüglich Prüfauftrag und Rahmenbedingungen zwischen dem Betreiber und der zuständigen Behörde empfohlen, auch um Mehrfachprüfungen und unnötige Kosten zu vermeiden.

Bei der Beteiligung von Sachverständigen ist das Vier-Augen-Prinzip zu beachten, d.h. der Prüfer des Sicherheitsberichts darf nicht als Verfasser an dessen Erstellung beteiligt gewesen sein. Zudem sind die sich aus den §§ 16 und 17 der 41. BImSchV für den Sachverständigen ergebenden Pflichten zu berücksichtigen. Insbesondere darf ein Sachverständiger nach § 17 Abs. 1 Nr. 6 der 41. BImSchV [6] nicht mit der Prüfung des SIB beauftragt werden, wenn er für den Betreiber der Anlage bzw. SRA/SRB, für die er den Sicherheitsbericht prüfen soll, Aufträge durchgeführt hat.

Die Kosten für die Prüfung des Sicherheitsberichts trägt der Betreiber (vgl. [5]).

Die Mitteilung der Prüfergebnisse der Behörde an den Betreiber kann nach [4] als einfache schriftliche Auskunft oder als Verwaltungsakt ergehen.

ab) Prüfumfang:

Die Grundsätze der behördlichen Prüfung sind im Wesentlichen in [4] festgelegt und aus Sicht der ROB – SG 50 unter Berücksichtigung der Vorgaben der novellierten Störfall-Verordnung bei der Erfüllung der Behördenpflichten nach § 13 der 12. BImSchV auch weiterhin zu beachten.

Demnach hat die zuständige Behörde den Sicherheitsbericht daraufhin zu überprüfen, ob die in ihm enthaltenen Angaben vollständig, richtig und formgemäß sind (detaillierte Vorgaben hierzu finden sich u.a. in den Ziff. 9.1 und 9.4 in [4]). Nach [4] muss die Behörde anhand der Angaben im Sicherheitsbericht selbst sowie der sonstigen bei ihr vorliegenden Informationen nachvollziehbar zu einem Urteil darüber gelangen, ob die Sicherheit des Betriebs und eine ausreichende betriebliche Störfallabwehr gewährleistet und ob die erforderlichen Maßnahmen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen getroffen sind.

Die Prüfung auf Vollständigkeit, Richtigkeit, Form und Struktur richtet sich nach Vorgaben der Vollzugshilfe (Nr. 9.1.1 bis Nr. 9.1.4 der Lit. [4])

Prüfung auf Vollständigkeit:

Die Prüfung auf Vollständigkeit, d.h. ob die nach §§ 3 bis 6 der 12. BImSchV getroffenen Vorkehrungen vollständig beschrieben sind, ist mit Hilfe des Anhangs 1 der Vollzugshilfe [4] durchzuführen.

Die Vollständigkeit des SIB ist gegeben, wenn eine in sich geschlossene schriftliche Dokumentation vorliegt, alle nach § 9 Abs. 1 und 2 der 12. BImSchV erforderlichen Angaben enthalten sind (vgl. insbesondere Anhänge II und III der 12. BImSchV) und alle Angaben nachvollziehbar sind, z.B. Berechnungen insoweit beschrieben werden, dass Eingangsparameter und Annahmen, Rechenmodelle, Ergebnisse und Interpretationen der Ergebnisse angegeben werden.

Im SIB müssen die wesentlichen Untersuchungsschritte der Methoden deutlich werden, die zur systematischen Analyse des Betriebsbereiches im Hinblick auf dessen sicherheitsrelevante Teile, die Gefahrenquellen, die Störfallauswirkungen und die Sicherheitsvorkehrungen angewendet wurden. Dabei kommen verschiedene systematische

Methoden in Betracht (z.B. tabellarische Auflistungen, PAAG-Verfahren etc.).

Prüfung auf Richtigkeit:

Die Prüfung auf Richtigkeit ist nach Nr. 9.1.2 der Vollzugshilfe durchzuführen. Der Sicherheitsbericht den Anforderungen des § 9 der Störfall-Verordnung nur, wenn die beschreibenden Teile des Sicherheitsberichts den im Betriebsbereich vorhandenen Anlagen, Verfahren, Einrichtungen, Tätigkeiten oder Betriebsweisen entsprechen und aus den beschriebenen Tatsachen zutreffende Folgerungen gezogen werden. Dies ist der Fall, wenn alle Verknüpfungen von sicherheitsrelevanten Vorgängen und Zuständen im Betriebsbereich unter Beachtung wissenschaftlicher Gesetzmäßigkeiten richtig erfasst, Rechnungen richtig durchgeführt und die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen oder zur Begrenzung ihrer Auswirkungen plausibel bewertet werden.

Prüfung auf Form und Struktur:

Die Prüfung auf Form und Struktur ist nach Nr. 9.1.3 der Vollzugshilfe durchzuführen.

Hiernach gelten folgende Anforderungen:

- Der SIB ist schriftlich oder, mit Zustimmung der zuständigen Behörde, in elektronischer Form auf Datenträger vorzulegen.
- Besteht der SIB aus mehr als einem Dokument, so ist ein Verzeichnis der Dokumente zu erstellen und jeweils die letzte Änderung dieser Dokumente zu vermerken.
- Soweit der SIB auf Datenträger vorgelegt wird, muss dieser schreibgeschützt sein und mit einem gängigen, frei käuflichen Anwenderprogramm lesbar sein. Das Ausdrucken des Berichtes muss zulässig sein.
- Großformatige Unterlagen sind auf Verlangen der zuständigen Behörde auf Papier vorzulegen.
- Maßgebend für die Struktur des SIB ist die zusammenhängende Beschreibung der Gefahrenquellen, ihrer Ursachen, ihrer möglichen Folgen und der getroffenen Gegenmaßnahmen (störfallverhindernde oder auswirkungsbegrenzende Vorkehrungen) im Sinne einer geschlossenen und aus sich heraus verständlichen Darstellung.
- Namen der an der Erstellung des SIB maßgeblich Beteiligten sind zu nennen (§ 9 Abs. 2 Satz 2 der 12. BImSchV)

b) Konkrete Vorgehensweise:

ba) Behördliche Prüfung des SIB ohne Beteiligung eines Sachverständigen - vollständige Prüfung

Sofern die nach § 13 der 12. BImSchV erforderliche Prüfung des SIB ohne die Beteiligung eines Sachverständigen erfolgen soll (bei „einfachen“ Betriebsbereichen z.B. „reine Läger“), wird folgende Vorgehensweise empfohlen:

1. Die zuständige Genehmigungsbehörde nimmt den SIB entgegen.
2. Die zuständige Genehmigungsbehörde beteiligt alle zuständigen Fachstellen (interne und externe) an der behördlichen Prüfung des SIB.

3. Die zuständigen Fachstellen prüfen den SIB hinsichtlich ihrer jeweils zu wahren Belange und teilen das Ergebnis ihrer Prüfung der zuständigen Genehmigungsbehörde mit.
4. Die zuständige Genehmigungsbehörde fasst die Rückmeldungen der Fachstellen zusammen und teilt das Ergebnis der Prüfung (ggf. unter Festlegung von Maßnahmen) dem Betreiber mit.

Die in [4] festgelegten Grundsätze der behördlichen Prüfung sind dabei, unter Berücksichtigung der Vorgaben der novellierten Störfall-Verordnung, zu beachten. Nach [4] erfolgt der Abgleich (der Angaben im Sicherheitsbericht) mit den tatsächlichen Verhältnissen (im Betriebsbereich) im Rahmen der Vor-Ort-Besichtigungen nach §§ 16,17 der 12. BImSchV durch die zuständigen Fachstellen.

bb) Behördliche Prüfung des SIB unter Beteiligung eines Sachverständigen nach § 29b BImSchG - vollständige Prüfung

Sofern die nach § 13 der 12. BImSchV erforderliche Prüfung des SIB unter Beteiligung eines Sachverständigen nach § 29b BImSchG erfolgen soll, wird folgende Vorgehensweise empfohlen:

1. Die zuständige Genehmigungsbehörde nimmt den SIB entgegen
2. Die zuständige Behörde erläutert dem Betreiber die geplante weitere Vorgehensweise:
 - α) Beauftragung des Sachverständigen nach § 29b BImSchG durch Behörde oder
 - β) Anordnung nach § 29a BImSchG oder
 - γ) Beauftragung durch Betreiber, wobei der Prüfauftrag mit der zuständigen Behörde abgestimmt wird. *(Wir empfehlen, soweit möglich, diese Variante, da der Betreiber unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und praktischer Gesichtspunkte den Sachverständigen selbst auswählen kann und hier keine mit entsprechendem Verwaltungsaufwand verbundene Vergabe durch die zust. Behörde erforderlich ist)*
3. Die zuständige Genehmigungsbehörde beteiligt alle zuständigen Fachstellen an der behördlichen Prüfung des SIB, wobei den Fachstellen angeboten wird, im Rahmen der Auftragsabstimmung ihre Belange miteinbringen zu können und das Gutachten als Prüfgrundlage zu erhalten.
4. Die zuständige Genehmigungsbehörde veranlasst (ggf. unter Berücksichtigung der von den Fachstellen vorgeschlagenen Ergänzungen des Prüfauftrags) die Prüfung des SIB durch einen Sachverständigen nach § 29b BImSchG ((Beauftragung durch Behörde oder Anordnung nach § 29a BImSchG oder teilt dem Betreiber – ggf. unter Nennung von ergänzenden Anforderungen - mit, dass mit dem Prüfauftrag Einverständnis besteht (Beauftragung erfolgt durch Betreiber – abgestimmtes Gutachten gemäß Variante γ))
5. Die zuständigen Fachstellen prüfen den SIB (ggf. auf Basis des o.g. Gutachtens) hinsichtlich ihrer jeweils zu wahren Belange und teilen das Ergebnis ihrer Prüfung der zuständigen Genehmigungsbehörde mit

6. Die zuständige Genehmigungsbehörde fasst die Rückmeldungen der Fachstellen zusammen und teilt das Ergebnis der Prüfung unter Berücksichtigung des o.g. Gutachtens (ggf. unter Festlegung von Maßnahmen) dem Betreiber mit.

Der Sachverständige hat die in [4] festgelegten Grundsätze der behördlichen Prüfung, unter Berücksichtigung der Vorgaben der novellierten Störfall-Verordnung, umfänglich zu beachten (vgl. ab)). Eine Überprüfung durch den Sachverständigen dahingehend, ob die Angaben des Sicherheitsberichts mit dem tatsächlichen Anlagenbestand Vor-Ort übereinstimmen, ist i.d.R. sinnvoll.

Als Ergebnis der Prüfung muss der Prüfer anhand der Angaben im SIB selbst sowie der sonstigen vorliegenden Informationen nachvollziehbar zu einem begründeten Urteil darüber gelangen, ob die Sicherheit des Betriebs und eine ausreichende betriebliche Störfallabwehr gewährleistet und ob die erforderlichen Maßnahmen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen getroffen sind.

bc) Behördliche Prüfung von SIB ohne und unter Beteiligung eines Sachverständigen nach § 29b BImSchG – stichprobenartige Detailprüfung

Während bei Betriebsbereichen mit geringem Anlagenbestand und Stoffinventar sowie einer kleinen Anzahl an sicherheitsrelevanten Anlagenteilen (SRA) /sicherheitsrelevanten Teilen eines Betriebsbereichs (SRB) eine vollständige Prüfung des Sicherheitsberichts nach ba) bzw. bb) unter angemessenem Aufwand möglich ist, ist bei Betriebsbereichen mit umfangreichem Anlagenbestand und einer großen Anzahl an SRA/SRB (z.B. Chemieparks) eine stichprobenartige Detailprüfung möglich. Diese wurde auch schon in der Vergangenheit im Vollzug in Oberbayern angewendet.

Die Vorgehensweise aus ba) bzw. bb) kann hierbei analog angewendet werden, wobei sich der Prüfauftrag (ohne und unter Beteiligung eines Sachverständigen nach § 29 b BImSchG) unter Berücksichtigung der Vorgaben aus [4] und Berücksichtigung der Vorgaben der novellierten 12. BImSchV folgendermaßen spezifizieren lässt:

Die grundsätzlichen Anforderungen bleiben erhalten, d.h. bei der Prüfung muss der Prüfer anhand der Angaben im SIB selbst sowie der sonstigen vorliegenden Informationen nachvollziehbar zu einem begründeten Urteil darüber gelangen, ob die Sicherheit des Betriebs und eine ausreichende betriebliche Störfallabwehr gewährleistet und ob die erforderlichen Maßnahmen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen getroffen sind. Der SIB ist daraufhin zu prüfen, ob die in ihm enthaltenen Angaben vollständig, richtig und formgemäß sind (vgl. ab)).

Für die Prüfung auf Richtigkeit reicht eine Plausibilitätsprüfung mit stichprobenartigen Detailprüfungen zu ausgewählten Angaben und Beschreibungen im Sicherheitsbericht.

Es ist zu prüfen, ob die Auswahl der SRA und SRB plausibel ist. An ausgewählten repräsentativen SRA oder SRB (z.B. einer kompletten BImSchG-Anlage) wird die gesamte systematische Sicherheitsbetrachtung überprüft, so dass beurteilt werden kann, ob aus den beschriebenen Tatsachen die richtigen Folgerungen gezogen

worden sind (Prüftiefe). Der Prüfer hat sicherzustellen, dass die ausgewählten SRA und SRB repräsentativ für das Gefahrenpotential der Anlage bzw. des Teils des Betriebsbereichs sind. Diese Vorgehensweise ist zu dokumentieren.

Bei der Detailprüfung festgestellte formale Mängel (z.B. unvollständige Verfahrensfließbilder, nicht eindeutige Bezeichnungen von Apparaten) werden auf den gesamten SIB bezogen und die Behebung entsprechend veranlasst.

Werden bei der Detailprüfung substantielle Mängel festgestellt (z.B. fehlende Schutzeinrichtungen, nicht erkannte Gefahrenquellen) werden vom Prüfer an weiteren SRA oder SRB Detailprüfungen vorgenommen. Bestätigen sich auch hier die substantiellen Mängel, so ist der gesamte SIB einer Detailprüfung zu unterziehen.

Die Prüfung des SIB muss, soweit ein modularer Aufbau vorliegt, auch das „allgemeine Modul“ nach Anhang II (Nr. I bis III) umfassen. Dabei ist insbesondere auch die Auflistung der vorhandenen SRA und SRB, sowie die Auflistung der vorhandenen gefährlichen Stoffe nach Anhang I der 12. BImSchV zu prüfen.

Der Abgleich mit den tatsächlichen Verhältnissen erfolgt im Rahmen der Vor-Ort-Besichtigungen nach §§ 16,17 der 12. BImSchV durch die zuständigen Fachstellen. Bei Beteiligung eines Sachverständigen ist eine stichprobenartige Überprüfung dahingehend durch den Sachverständigen i.d.R. sinnvoll.

bd) Ergänzende Hinweise

Bei den in ba) – bc) vorgestellten Vorgehensweisen sind zudem folgende Punkte (so weit einschlägig) zu beachten:

- Der SIB ist gem. IMS vom 20.05.1999 (Az. ID4-2252.311-14) nach Eingang auch dem Landesamt für Umwelt zur Prüfung der Schlüssigkeit, der für die Erstellung der externen Notfallpläne erforderlichen Angaben, zu übermitteln.
- Bei Beteiligung eines Sachverständigen nach § 29b BImSchG hat sich der Prüfauftrag grundsätzlich an den Vorgaben in [4] zu orientieren, wobei die Vorgaben der novellierten Störfall-Verordnung umfangreich zu beachten sind. Die Prüftiefe ist je nach Sachlage im Einzelfall festzulegen. Eine Spezifizierung des Prüfauftrags durch die zuständige Genehmigungsbehörde bzw. die eingebundenen Fachstellen ist möglich.
- Sofern der SIB von einem Sachverständigen nach § 29b BImSchG erstellt wurde, ist dieser Tatsache bei der Wahl der Prüftiefe Rechnung zu tragen (vgl. [5]).
- Sofern zu einem Sicherheitsbericht bzw. bei modularem Aufbau zu einzelnen Modulen die Stellungnahmen eines Sachverständigen nach § 29b BImSchG aus der Vergangenheit (z.B. aus einem Genehmigungsverfahren, vergangenen behördlichen Prüfungen) vorliegen, können diese bei der Festlegung der Prüftiefe mitberücksichtigt werden.

- Sofern der Betreiber zur Unterstützung der behördlichen Prüfung Unterlagen vorlegt, aus denen der Umfang von Änderungen am bestehenden SIB ersichtlich wird bzw. die diese bewerten / einstufen, können diese Unterlagen bei der Festlegung der Prüftiefe berücksichtigt werden.
- Betriebsstörungen / meldepflichtige Ereignisse nach § 19 der 12. BImSchV sind bei der Festlegung der Prüftiefe zu berücksichtigen.
- Bei der aufgrund der Novellierung der Störfall-Verordnung erforderlichen behördlichen Prüfung muss die zuständige Behörde (auch bei modular aufgebauten Sicherheitsberichten) für jeden Betriebsbereich der oberen Klasse zu einem Gesamturteil kommen, das sich auf den gesamten Betriebsbereich bzw. auf den gesamten Sicherheitsbericht bezieht. Bei der Beteiligung von Sachverständigen nach § 29 b BImSchG ist dies bei der Festlegung des Prüfauftrags entsprechend zu berücksichtigen.

Erkenntnisquellen:

- [1] Hinweise zum Vollzug der Störfall-Verordnung in Bayern“ - Stand 15.01.2001
 [2] Arbeitshilfen des StMLU zum Vollzug der Störfall-Verordnung in Bayern, Stand 27.09.2000
 [3] UMS vom 19.11.2015 (Az.: 75e-U8702.3-2014/7-16): „Vollzug der Störfall-Verordnung; Zusammenarbeit zwischen Immissionsschutz und Gewerbeaufsicht“
 [4] „Vollzugshilfe zur Störfall-VO vom März 2004“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU)
 [5] UMS vom 07.01.03, Az. 72d-8702.3-2002/6. „Vollzugshinweise zur Störfall-Verordnung - Kostentragungspflicht bei der Überprüfung von Sicherheitsberichten“
 [6] 41. BImSchV

Rechtsgrundlagen zur Vorlage, Aktualisierung und behördlichen Prüfung des SIB (außerhalb von Genehmigungsverfahren)

§ 9 Abs. 4 der 12. BImSchV: *Der Betreiber hat der zuständigen Behörde den Sicherheitsbericht nach den Absätzen 1 und 2 unbeschadet des § 4b Absatz 2 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren innerhalb einer angemessenen, von der zuständigen Behörde gesetzten Frist vor Inbetriebnahme vorzulegen.*

§ 9 Abs. 5 der 12. BImSchV: *Der Betreiber hat den Sicherheitsbericht zu überprüfen und soweit erforderlich zu aktualisieren, und zwar:*

1. *mindestens alle fünf Jahre,*
 2. *bei einer störfallrelevanten Änderung nach § 3 Absatz 5b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,*
 3. *nach einem Ereignis nach Anhang VI Teil 1 und*
 4. *zu jedem anderen Zeitpunkt, wenn neue Umstände dies erfordern, oder um den neuen sicherheitstechnischen Kenntnisstand sowie aktuelle Erkenntnisse zur Beurteilung der Gefahren zu berücksichtigen.*
- Soweit sich bei der Überprüfung nach Satz 1 herausstellt, dass sich erhebliche Auswirkungen hinsichtlich der mit einem Störfall verbundenen Gefahren ergeben könnten, hat der Betreiber den Sicherheitsbericht unverzüglich zu aktualisieren. Er hat der zuständigen Behörde die aktualisierten Teile des Sicherheitsberichts in Fällen der Nummern 1, 3 und 4 unverzüglich und in Fällen der Nummer 2 mindestens einen Monat vor Durchführung der Änderung vorzulegen.*

§ 20 Abs. 2 der 12. BImSchV: Sofern es sich in den Fällen des Absatzes 1 um einen Betriebsbereich der oberen Klasse handelt, hat der Betreiber zusätzlich

1. *den Sicherheitsbericht nach § 9 Absatz 1 und 2 oder Absatz 3 bis zum Ablauf des 14. Juli 2017 zu aktualisieren und aktualisierte Teile der zuständigen Behörde bis zu diesem Zeitpunkt vorzulegen, ...*

§ 20 Abs. 4 der 12. BImSchV: Sofern es sich in den Fällen des Absatzes 3 um einen Betriebsbereich der oberen Klasse handelt, hat der Betreiber zusätzlich

1. *den Sicherheitsbericht nach § 9 Absatz 1 und 2 unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt, zu dem die Anforderungen an Betriebsbereiche der oberen Klasse für den betreffenden Betriebsbereich gelten, zu erstellen und der zuständigen Behörde vorzulegen, wobei § 9 Absatz 3 entsprechend gilt, ...*

§ 13 der 12. BImSchV: Vor Inbetriebnahme eines Betriebsbereichs und nach einer Aktualisierung des Sicherheitsberichts auf Grund der in § 9 Absatz 5 vorgeschriebenen Überprüfungen hat die zuständige Behörde dem Betreiber die Ergebnisse ihrer Prüfung des Sicherheitsberichts, gegebenenfalls nach Anforderung zusätzlicher Informationen, innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang des Sicherheitsberichts mitzuteilen, soweit der Sicherheitsbericht nicht Gegenstand eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist. Satz 1 gilt entsprechend in den Fällen des § 20 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 4 Nummer 1.

§ 17 Abs. 1 Nr. 6 der 41. BImSchV

Für bekannt gegebene Sachverständige gilt § 16 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c bis e und Nummer 2 und 3 entsprechend. Sie sind zusätzlich verpflichtet

[...]

[6] einen Prüfauftrag nicht anzunehmen, wenn sie im Rahmen

- a) *der Planung oder des Genehmigungsverfahrens,*
- b) *der Erstellung des Konzepts zur Verhinderung von Störfällen,*
- c) *der Erstellung des Sicherheitsberichts oder*
- d) *der Erstellung des internen Alarm- und Gefahrenabwehrplans*

für den Betreiber der Anlage, auf die sich der Prüfungsauftrag beziehen soll, Aufträge durchgeführt haben, durch die sie bei einer nachfolgenden Prüfungstätigkeit in einen Interessenskonflikt geraten könnten;